

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 17.06.1829 publ. 24.06.1829

Hierherführung und Beysetzung der irdischen Reste des verewigten Durchlachtigsten Landesherrn wird in kurzem eine weitere Bekanntmachung der Regierung erfolgen. Die Ankunft und Beysetzung wird erst zu Anfang des Monats Julius Statt haben können.

29) Cammer = Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. am 24. Juni 1829.

Warnung vor Annahme falscher hannoverscher Pistolen mit der Jahrszahl 1813. Es ist abermals eine falsche hannoversche Pistole mit der Jahrszahl 1813., aber verschieden von derjenigen, weshalb unterm 3. Febr. 1825. eine Bekanntmachung erlassen ward, an die Cammer eingesandt worden, die von den ächten nicht leicht zu unterscheiden ist. Sie ist geprägt, besteht aus Silber, ist stark vergoldet, und hat daher, wenn sie nicht schon längere Zeit in Umlauf gewesen ist, die Farbe der ächten; dabey ist sie nur etwa um 6 Aß leichter als diese, der sie auch an Größe und Dicke ungefähr gleich ist. Ihre Kennzeichen sind:

- 1) die Dicke der falschen Münze ist überall fast gleich, dagegen auf der ächten das Gepräge vertieft und mit einem dickern Rande eingefast ist;
- 2) das Gepräge ist gröber und schlechter als auf der ächten, besonders ist die Krone über dem Wappen schlecht gestochen; die